



Stadt Ginsheim-Gustavsburg

Beteiligungsbericht 2016

A. Vorbemerkung

Kommunales Handeln spielt sich nicht nur in der reinen Kernverwaltung, also im Rathaus, sondern auch durch Auslagerung von Aufgaben in Eigenbetrieben und Beteiligungen der Stadt an Zweckverbänden, Gesellschaften und anderen Organisationsformen ab. Solche Organisationsformen außerhalb der Kernverwaltung werden gewählt, um spezielle Aufgaben wahrzunehmen und eine gesonderte Betrachtung (Wirtschaftsführung, Gebührenkalkulation, Jahresabschluss usw.) zu ermöglichen.

Mit der Vorlage eines jährlichen Beteiligungsberichtes möchte der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung einen jeweils aktualisierten Überblick über die Beteiligungen der Stadt geben und damit eine entsprechende Transparenz gewährleisten. Erstmals erfolgte die Vorlage eines Beteiligungsberichtes für das Jahr 2001 im Frühjahr 2002. Der Bericht gliedert die Beteiligungen auf nach

- Eigenbetrieben
- Zweckverbänden
- Wasser- und Bodenverbänden
- Genossenschaften
- Kapitalgesellschaften

Unberücksichtigt bleiben in diesem Bericht einfache Mitgliedschaften in Verbänden, Vereinen und Wohlfahrtsorganisationen.

Mit der Neufassung der HGO vom 07.03.2005 wurde den Gemeinden mit § 123a HGO die Pflicht auferlegt, jährlich einen Bericht über ihre **Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts** zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt (20%). Gemäß § 123a Abs. 2 HGO soll der Beteiligungsbericht mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen.

Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist an keinem Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt.

B. Beteiligungssituation im Berichtsjahr 2016

1. Eigenbetriebe/Sondervermögen

Gemäß § 115 Abs. 1 HGO sind Sondervermögen u. a. „wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.“

Die Stadt führt ihre wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetriebe nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes). Einrichtung-

gen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs der Stadt dienen (z. B. Bauhof), können gemäß § 121 Abs. 2 HGO ebenfalls nach den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung (§ 20 EigBGes).

Eigenbetrieb	Stammkapital
Kommunale Wohnungsgesellschaft (KWG)	1.050.000,00 EUR
Servicebetrieb Bauhof (SBB)	260.000,00 EUR
Summe	1.310.000,00 EUR

Zuletzt erzielten die Eigenbetriebe ausweislich ihrer Bilanzen folgende Ergebnisse beim Jahresabschluss:

Eigenbetrieb	2016 EUR	2015 EUR	2014 EUR	2013 EUR	2012 EUR	2011 EUR
KWG	576.980,28	934.961,55	531.130,68	829.415,27	167.376,93	25.084,18
SBB	-85.604,42	-110.644,31	-33.189,47	60.309,21	-120.330,52	-26.316,25

Hinsichtlich einer genaueren Betrachtung wird auf die Wirtschaftspläne und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe verwiesen, die jährlich Gegenstand der Beratungen der städtischen Gremien sind.

2. Zweckverbände

Zweckverbände sind rechtlich selbständige juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei der sich mehrere Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise) zur Erfüllung einer Aufgabe nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zusammenschließen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat der Zweckverband die entsprechenden Statusrechte: Rechts-, Geschäfts- und Parteifähigkeit; die Dienstherrnfähigkeit (also das Recht, Beamte zu ernennen und anzustellen) ist ihm nach § 17 Abs. 2 KGG ausdrücklich zugestanden.

Der Zweckverband hat nach § 6 Abs. 2 KGG das Recht auf Selbstverwaltung. Es beinhaltet die Befugnis, die auf ihn delegierten Aufgaben durch selbstbestellte Organe in eigener Verantwortung zu erledigen und die innere Ordnung des Verbandes (Verfassung, Verwaltung) durch Verbandssatzung selbst zu bestimmen. Gesetzlich vorgeschriebene Organe sind der Vorstand und die Versammlung. Daneben kann die Verbandssatzung fakultativ weitere Organe vorsehen.

Zweckverbände	Aufgaben	Finanzierungsanteil
ASM - Abwasser- und Servicebetrieb Mainspitze	Abwassersammlung und -reinigung	Stammeinlage 28.511,60 EUR. Ansonsten eigene Beitrags- und Gebührenhoheit des ASM
ekom21 - Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen*	Informations- und kommunikationstechnische Hard- und Software bereitstellen usw.	Leistungsentgelte, Umlage für Verlustausgleich
Riedwerke Kreis Groß-Gerau	ÖPNV, Wasserversorgung, Abfallbeseitigung	Einmalige Investitionsumlage 22.640 EUR; im übrigen Umlagefinanzierung

*Körperschaft des öff. Rechts gem. DV-Verbundgesetz; die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) finden analog Anwendung; Rechtsnachfolger des KGRZ KIV in Hessen.

3. Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber keine Gebietskörperschaften. Wasser- und Bodenverbände haben die Dienstherrnfähigkeit. Ihre Aufgaben sind in § 2 WVG detailliert beschrieben und liegen im Bereich Unterhaltung, Schutz und Pflege von Gewässern und von Anlagen an und in Gewässern, technischen Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers usw.

Der Wasser- und Bodenverband regelt seine Rechtsverhältnisse durch eine Verbandsatzung. Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Der Wasser- und Bodenverband finanziert sich aus Verbandsbeiträgen seiner Mitglieder.

Die Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist neben 18 weiteren Kommunen und der Hess. Flugplatz GmbH Mitglied im Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried mit Sitz Groß-Gerau. Der Beitragsanteil beträgt 0,094 %.

4. Genossenschaften

Die Genossenschaft i. S. d. Genossenschaftsgesetzes (GenG) ist eine Gesellschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl (mindestens 7), welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, ohne dass diese persönlich für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften (§ 1 GenG). Die Genossenschaft ist eine juristische Person, wodurch den Gläubigern nur das Vermögen der Genossenschaft haftet. Ein Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben. Organe der Genossenschaft sind der Vorstand (Geschäftsführung und Vertretung), der Aufsichtsrat (Kontrolle des Vorstandes) und die Generalversammlung.

Genossenschaften	Anzahl Anteile	Wert der Anteile 31.12.2016
Volksbank Main Spitze eG	12	1.200,00 EUR
Volksbank Mainz eG	6	900,00 EUR
Baugenossenschaft Main Spitze eG	288	59.040,00 EUR
Baugenossenschaft Ried eG	10	3.500,00 EUR

5. Kapitalgesellschaften

Eine Gesellschaft ist ein vertraglicher Zusammenschluss von mehreren Personen, der eine Organisation zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks schafft (§ 705 BGB). Grundsätzlich lassen sich Personen- und Kapitalgesellschaften unterscheiden. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal ist der Haftungsumfang gegenüber den Gläubigern. Bei Personengesellschaften ist die persönliche Haftung ein Wesensmerkmal, bei Kapitalgesellschaften haftet dagegen nur das Gesellschaftsvermögen der juristischen Person.

Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sind juristische Personen des privaten Rechts. Deren Verfassung richtet sich nach dem Ak-

tien- bzw. dem GmbH-Gesetz. Kapitalgesellschaften sind mit einem Mindestkapital (GmbH 25.000 EUR, AG 50.000 EUR) auszustatten.

Die Organe der GmbH sind der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung und Vertretung), die Gesellschafterversammlung als beschließendes Organ der GmbH und ggf. ein Aufsichtsrat (als Kontrollorgan der Geschäftsführung). Die Organe der AG sind der Vorstand (Geschäftsführung und Vertretung), die Hauptversammlung als beschließendes Organ der AG sowie ein Aufsichtsrat als Kontrollorgan des Vorstandes. Die Gesellschafter sind an der AG mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Gesellschaften	Gesellschaftsanteile	Wert der Anteile 31.12.2015
Wohnbau Mainspitze GmbH	Stammeinlage	51.500,00 EUR
Regionalpark Rhein-Main Südwest GmbH	Stammeinlage	5.200,00 EUR
Technologie-, Innovations- und Gründer/-innenzentrum (TIGZ) GmbH	Stammeinlage	6.180,00 EUR
Fraport AG	1 Aktie (Kurswert bei Ankauf)	53,78 EUR
KulturRegion FrankfurtRheinMain gGmbH	Stammeinlage	150,00 EUR

C. Risikoeinschätzung

Eigenbetriebe

Die kommunalen Eigenbetriebe als rechtlich unselbständige Sondervermögen wirtschaften zunächst unabhängig vom kommunalen Haushaltsplan mit eigenen Wirtschaftsplänen. Nach dem Eigenbetriebsgesetz ist die Kommune jedoch verpflichtet, einen entstandenen Verlust spätestens nach 5 Jahren aus dem kommunalen Haushalt auszugleichen, sofern dieser nicht mit Gewinnen verrechnet oder aus Rücklagen ausgeglichen werden kann (§ 11 Abs. 6 EigBGes). Eine Verlustübernahme aus dem städtischen Haushalt war bisher nicht notwendig.

Der **Eigenbetrieb KWG**, der seit 1991 besteht, verfügt über stabile Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung (im Jahr 2016 waren dies rd. 5 Mio. EUR). Der Verkehrswert des Anlagevermögens der KWG übersteigt die Verbindlichkeiten deutlich und könnte im Zweifelsfalle am Markt auch erzielt werden. Ein Risiko ist beim Eigenbetrieb KWG somit nicht zu sehen.

Auch beim **Eigenbetrieb SBB**, der seit seiner Gründung zum 01.01.1999 planmäßige Verluste aufwies, konnten die Jahresabschlüsse bis 2004 letztlich positiv gestaltet werden. Die Wirtschaftsjahre 2005-2008, 2011, 2012 2014-2016 wiesen Jahresverluste aus. Diese wurden jeweils aus der Rücklage entnommen. Der Stand der Rücklage beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 507.424,68 EUR.

Der SBB, der als Hilfsbetrieb der Deckung des Eigenbedarfs der Stadt dient (z. B. bei Grünpflege, Straßenunterhaltung, Transport- und Reparaturleistungen), steht bei diesen Leistungen für den Auftraggeber Stadt im Wettbewerb zu privaten Anbietern. Hier liegt ein gewisses Risiko, denn die Preisgestaltung des SBB muss sich diesem Wettbe-

werb anpassen und darin bestehen. Sofern Leistungen an private Dritte vergeben werden, weil deren Konditionen für die Stadt wirtschaftlicher sind, stellt sich naturgemäß die Frage nach der Auslastung der Kapazitäten und der Kosten des Eigenbetriebs SBB. Bisher gelang es dem Eigenbetrieb SBB, ggf. durch eine flexible Personalplanung (z. B. Nichtbesetzung freiwerdender Stellen) hierauf zu reagieren.

Zudem unterhält der Eigenbetrieb SBB seit 2008 einen steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA), um in Schwachlastzeiten zur Auslastung vorhandener Kapazitäten auch Aufträge für private Dritte ausführen zu können.

Auf der anderen Seite führten auch im Jahr 2016 Personalengpässe durch Langzeiterkrankungen dazu, dass vorhandene Aufträge im Bereich der Grünflächenpflege nicht erledigt werden konnten.

Zweckverbände

Der Zweckverband **ASM - Abwasser- und Servicebetrieb Main Spitze** als juristische Körperschaft des öffentlichen Rechts wurde von den beiden Kommunen Ginsheim-Gustavsburg und Bischofsheim gegründet. Seit der Umstrukturierung 1997 im Zuge des Konzeptes „Abwasser 2000“ führt der ASM seine Haushaltswirtschaft nach den Regeln des Eigenbetriebsrechts und wendet die kaufmännische doppelte Buchführung an. Mit der Umstrukturierung und der Übernahme der kommunalen Aufgaben der Abwasserbeseitigung erhielt der ASM auch die Beitrags- und Gebührenhoheit.

Der ASM arbeitet kostendeckend; Nachschüsse der Verbandsgemeinden (z. B. durch zusätzliche Umlagen) sind bisher nicht erforderlich. Durch die Beitrags- und Gebührenhoheit ist ein finanzielles Risiko beim ASM nicht erkennbar.

Für die Mitgliedschaft in der Körperschaft des öffentlichen Rechts **ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen** (ekom21 KGRZ Hessen) zahlt die Stadt Leistungsentgelte gemäß Entgeltverzeichnis für die von der ekom21 in Anspruch genommenen Leistungen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der ekom21 KGRZ Hessen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und ist nicht nur deshalb, sondern auch aus finanziellen Erwägungen der verbleibenden Mitgliedern, nur schwer vorstellbar. Der Jahresgewinn der ekom21 KGRZ Hessen für das Jahr 2016 betrug 310.777,12 EUR.

Im **Zweckverband Riedwerke Kreis Groß-Gerau** haben sich die Mitglieder Landkreis Groß-Gerau und alle 14 Städte und Gemeinden des Kreises zusammengeschlossen. Aufgaben sind die Wasserversorgung, der ÖPNV und die Abfallbeseitigung.

Die Abfallbeseitigung ist eine hoheitliche Aufgabe, für die gem. Satzung des Zweckverbandes entsprechende kostendeckende öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben werden. Die Bereiche Wasserversorgung und ÖPNV, der inzwischen von der Tochtergesellschaft „Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH“ (LNVG) organisiert wird, bilden im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung einen steuerlichen Querverbund, in dem die Gewinne aus der Wasserversorgung mit den Verlusten des ÖPNV verrechnet werden. Die danach verbleibenden Verluste des ÖPNV werden im Wege der Umlagefinanzierung von den Verbandsgliedern refinanziert. Für das Jahr 2016 waren von der Stadt hierfür 214.152 EUR zu zahlen.

Im Jahr 2013 hat der Zweckverband Riedwerke eine gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung an der in eine GmbH & Co. KG umzuwandelnde ÜWG Stromnetze GmbH sowie eine gesellschaftsrechtliche Mehrheitsbeteiligung an der ÜWG GmbH erworben. Die Stadt hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe „Kommunale Energieerzeugung und -versorgung sowie Netzbetrieb im Bereich Strom und Gas“ übertragen. Durch die Beteiligung der Riedwerke an der ÜWG Stromnetze GmbH und der ÜWG GmbH können die Vorteile eines steuerlichen Querverbands genutzt werden. Verluste aus dem ÖPNV können dabei mit Gewinnen aus dem Stromnetzbetrieb verrechnet werden und führen zur Senkung der Verbandsumlage. Im Jahr 2016 hat die Stadt Ginsheim-Gustavsburg 166.883 EUR Ausgleichszahlungen erhalten.

Wasser- und Bodenverbände

Die Mitgliedschaft im Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried birgt kein wesentliches Risiko. Die Beitragsanteile werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung angepasst; bei steigenden Ausgaben des Verbandes für die Unterhaltung von Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme und für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke, den Kapitaldienst sowie die Verwaltungskosten steigen die Beitragsanteile. Im Rahmen der Mitgliedschaft hat die Stadt darauf zu achten, dass die von ihr zu zahlenden Beiträge im Rahmen bleiben.

Genossenschaften

Wie oben bereits ausgeführt, haftet die Genossenschaft gegenüber ihren Gläubigern nur mit dem Vermögen der Genossenschaft; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Allerdings sehen die Satzungen eine (beschränkte) Nachschusspflicht der Mitglieder vor.

Bei der **Volksbank Main Spitze eG** ist die Nachschusspflicht gemäß § 40 der Satzung auf einen Betrag von 250 EUR begrenzt.

Bei der **Volksbank Mainz eG** besteht aufgrund der Satzung eine Nachschusspflicht begrenzt auf die Höhe eines Anteils (50 EUR).

Bei der **Baugenossenschaft Main Spitze eG** ist die Nachschusspflicht gemäß Satzung auf die Haftungssumme von 255,56 EUR begrenzt.

Bei der **Baugenossenschaft Ried eG** ist die Nachschusspflicht gemäß Satzung auf 350 EUR festgesetzt.

Die jeweiligen Satzungen sehen vor, dass die Geschäftsguthaben der Mitglieder, sofern andere Mittel (z. B. Rücklagen) nicht vorhanden sind, zur Verlustabdeckung herangezogen werden können. Solches war bisher nicht der Fall und ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation der o.g. Genossenschaften auch nicht zu erwarten, so dass der Stadt ein Risiko hieraus derzeit nicht erwächst.

Weitergehende Risiken durch die Beteiligung an den genannten Kreditgenossenschaften liegen nicht vor, da die Einlagen durch eine Sicherungseinrichtung beim Bundes-

verband der Volks- und Raiffeisenbanken in voller Höhe abgesichert sind. Eine solche Sicherungseinrichtung existiert für die Baugenossenschaften nicht.

Gesellschaften

Wie bereits oben ausgeführt, haften Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) gegenüber ihren Gläubigern grundsätzlich nur mit dem Gesellschaftskapital, es sei denn, im jeweiligen Gesellschaftsvertrag wären im Wege der Vertragsfreiheit (inhaltliche Gestaltungsfreiheit) weitergehende Regelungen vereinbart. Bei den Kapitalgesellschaften, an denen die Stadt Ginsheim-Gustavsburg beteiligt ist, sind solche weiterreichenden Nachschuss- oder Haftungspflichten bzw. -möglichkeiten nur in folgenden Fällen vereinbart:

TIGZ GmbH:

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages können die Gesellschafter die Einforderung von Nachschüssen beschließen, wenn sämtliche Stammeinlagen voll eingezahlt sind. Der Beschluss erfordert Einstimmigkeit der Vertreter von 100% des Stammkapitals, mit Ausnahme der Gesellschafter, die gemäß Abs. 3 von einer Nachschussverpflichtung befreit sind (dies betrifft Gesellschafter, deren Anteil am Stammkapital 24% nicht übersteigt; Ginsheim-Gustavsburg hält 6%). Der Beschluss zur Befreiung von der Nachschusspflicht bedarf einer 2/3-Mehrheit.

Die Nachschusspflicht ist gemäß § 18 Abs. 2 auf fünf Jahre beschränkt und mit Höchstbeträgen versehen. Im Falle der Stadt Ginsheim-Gustavsburg ist die Nachschusspflicht auf einen Betrag von 96.000 DM (49.084,02 EUR) innerhalb von 5 Jahren begrenzt. Mit der Zahlung eines Nachschusses in Höhe von 14.005,53 EUR im Jahr 2002 ist der Höchstbetrag von der Stadt Ginsheim-Gustavsburg binnen der maßgeblichen fünf Jahre (1998 - 2002) erbracht worden.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 04.12.2002 hat die Stadt Ginsheim-Gustavsburg für die Jahre 2003 - 2007 eine Nachschussverpflichtung von nochmals maximal 49.084 EUR übernommen. Im Jahr 2008 wurde die letzte Rate von 9.084,00 EUR von der TIGZ GmbH gemäß Beschluss vom 04.12.2002 angefordert.

Wohnbau Mainspitze GmbH:

Gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschafterversammlung über die Deckung eines ausgewiesenen Bilanzverlustes zu entscheiden.

Dies beinhaltet die theoretische Möglichkeit, dass die Gesellschafterversammlung von den Gesellschaftern entsprechende Nachschüsse verlangt, sofern kein Vortrag auf neue Rechnung oder Ausgleich aus Rücklagen erfolgt. Solche Nachschüsse wurden bisher nicht fällig; umgekehrt hat die Beteiligung der Stadt an der Wohnbau Mainspitze GmbH wiederholt zur Ausschüttung nicht unerheblicher Dividenden geführt. Insofern wird auf die Jahresabschlüsse und die entsprechenden Lageberichte der Gesellschaft verwiesen.

Das Risiko der Stadt bei den übrigen Gesellschaften beschränkt sich somit auf das eingebrachte Gesellschaftskapital.